

35. Ist der Rechtsweg zulässig über die Frage, wem das Eigentum an beschlagnahmtem Kriegsbedarf und der Anspruch auf Auszahlung der dafür festzusetzenden Vergütung zusteht?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1920 i. S. L. (Rl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). VII 278/20.

I. Landgericht Altona. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Dem Proviantamt in A. wurden in den Jahren 1915 und 1916 größere Mengen von Kaffee durch Verraubung der Säcke auf dem Hin- und Rücktransport vom Freihafengebiet zu den Kaffee-Röstereien veruntreut. In dem gegen die Beteiligten eröffneten Strafverfahren wurden der Hauptabnehmer des veruntreuten Kaffees, der Kolonialwarenhändler R., wegen gewerbsmäßiger Fehlerei zu 3 Jahren Zuchthaus, mehrere Mitangeklagte wegen fortgesetzter Unterschlagung zu Gefängnisstrafen verurteilt. Von R. hatte der Kläger Kaffee bezogen. Auch er wurde der Fehlerei beschuldigt, jedoch durch Beschluß vom 8. September 1917 mangels Beweises außer Verfolgung gesetzt, weil seine Schutzbehauptung, daß er beim Erwerb des von R. bezogenen Kaffees in gutem Glauben gewesen, nicht zu widerlegen war.

Inzwischen hatte durch zwei Verfügungen vom 8. Mai 1917 die Polizeibehörde in S. auf Ersuchen des stellvertretenden Generalkommandos von demselben Tage bei dem Kläger die in der Strafsache anfänglich beschlagnahmten und dann freigegebenen Mengen von

a) 37 Sack Rohkaffee und 20 Tüten zu 25 kg.

b) 33 Sack und 51 Kisten Rohkaffee

zur Lieferung für Heereszwecke auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen und die Ablieferung an das Proviantamt angeordnet. Die Frage der Vergütung sollte durch die Militärverwaltung geregelt werden. Diese setzte jedoch eine Vergütung nicht fest, weil sie selbst das Eigentum an dem Kaffee in Anspruch nahm.

Der Kläger hat darauf Klage erhoben. Er beantragte in erster Instanz:

a) in erster Reihe Feststellung, daß ihm das Eigentum an dem Kaffee zustehe,

b) in zweiter Reihe Feststellung, daß die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes auszahlenden Beträge ihm zuständen.

Die Parteien stritten über das Eigentum, insbesondere den gutgläubigen Erwerb nach den §§ 932, 935 BGB. Das Landgericht ging jedoch hierauf nicht ein, sondern wies die Klage ab. Es führte aus, das Kriegsleistungsgesetz sei nur irrtümlich angezogen worden, die Beschlagnahme sei aber nach den Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) und vom 4./26. April 1917 (RGBl. S. 375) gerechtfertigt gewesen. Durch die Beschlagnahme sei das Eigentum erloschen, der erste Antrag daher hinfällig, über die Entschädigung aber sei im Rechtswege nicht zu entscheiden.

In der Berufungsinstanz machte der Kläger geltend, die Beschlagnahme des Kaffees sei überhaupt nicht rechtmäßig gewesen, denn das Kriegsleistungsgesetz sei nicht anwendbar, die vom Landgericht angezogenen Verordnungen aber seien in den Verfügungen vom 8. Mai 1917 gar nicht erwähnt und könnten ihnen nicht nachträglich als Rechtsgrund untergelegt werden. Grund der Beschlagnahme sei lediglich der Eigentumsstreit gewesen. Die Unrechtmäßigkeit der Verfügungen verpflichte den Beklagten zum Schadensersatz. Jedenfalls seien die Feststellungsansprüche begründet und für alle Ansprüche der Rechtsweg zulässig. Der Kläger beantragte nunmehr:

1. in erster Linie den Beklagten zur Herausgabe des Kaffees zu verurteilen,
2. in zweiter Linie festzustellen, daß der Kaffee dem Kläger gehöre, jedenfalls bis zur Beschlagnahme gehört habe,
3. in dritter Linie den Beklagten zum Ersatz des Werts von 83 248 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 12. Mai 1917 zu verurteilen,
4. in vierter Linie festzustellen, daß die Vergütung aus dem Kriegsleistungsgesetz und aus der Bundesratsverordnung vom 26. April 1917 dem Kläger zustehe.

Der Beklagte widersprach der Klagenänderung und beantragte Zurückweisung der Berufung. Das Oberlandesgericht erkannte nach diesem Antrage. Die dagegen eingelegte Revision wurde zum Teil für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst dargelegt, daß gegenüber den Schadensersatzansprüchen, Anträge 1 und 3, eine unzulässige Klagenänderung mit Recht als vorliegend angenommen worden ist. Sodann heißt es weiter:)

... Was die Feststellungsanträge (2 und 4) anlangt, die mit einzelnen Abweichungen den Anträgen erster Instanz entsprechen, so ist auch der Berufungsrichter der Ansicht, daß der Rechtsweg in vollem Umfange ausgeschlossen sei. Die in den Beschlagnahmeverfügungen enthaltene Bezugnahme auf das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 hält auch er für falsch, folgert aber die Rechtmäßigkeit der Verfügungen, da sie auf Anordnung des Militärbefehlshabers ergangen seien, nicht aus den vom Landgericht angezogenen Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 und 4./26. April 1917, sondern aus § 4 des (durch Art. 68 der Reichsverfassung von 1871 zum Reichsgesetz gewordenen) preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Die Eigentumsentziehung durch die Beschlagnahme und die Feststellung der Entschädigung seien dem Rechtswege entzogen. Dasselbe müsse auch von dem Anspruch auf Feststellung des früheren Eigentums gelten, denn ein selbständiges, von der Be-

schlagnahme unabhängiges Interesse an dieser Feststellung sei erkennbar nicht hervorgetreten, sie solle vielmehr nur den Boden für die durch die Entziehung des Eigentums erwachsenen Ansprüche ebnen.

Die Revision hat diese Ausführungen angegriffen, sie sind auch nicht überall frei von Rechtsirrtum. Ohne sachliche Bedeutung sind allerdings die Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtfertigung der Beschlagnahmeverfügungen herangezogenen gesetzlichen Vorschriften, die dem Kläger Veranlassung gegeben haben, die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmeverfügungen überhaupt in Abrede zu stellen und die oben erwähnten Schadensersatzansprüche zu erheben. In § 4 des vom Berufungsrichter für maßgebend erklärten Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ist nur der Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber angeordnet und bestimmt, daß die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Die Befugnis zur Inanspruchnahme von Privateigentum und das Verfahren für die dafür zu leistende Vergütung regelt erst das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129), dessen § 3 Nr. 6, §§ 20, 33 f. g. unbedenklich auch im vorliegenden Falle Anwendung finden können, nebst der AusfW. vom 1. April 1876 (RGBl. S. 137). Wären aber die Beschlagnahmeverfügungen nicht schon durch das von ihnen herangezogene Kriegsleistungsgesetz gedeckt, so kämen die zu seiner Erweiterung (RGZ. Bd. 89 S. 212) bestimmten Verordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 und 4./26. April 1917 in Betracht, die das Landgericht angewendet wissen will. Jedenfalls ist nach Lage der Sache die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmeverfügungen nicht in Zweifel zu ziehen. Die Feststellung der unstreitig zufolge der gesetzlichen Vorschriften zu leistenden, bisher aber nicht festgesetzten Vergütung hat jedoch nunmehr nach der ausdrücklichen Vorschrift des mit rückwirkender Kraft versehenen § 8 der oben erwähnten Bundesratsverordnungen (vgl. das Urteil des erkennenden Senats VII 383/17, Gruchot Bd. 62 S. 643, JW. 1918 S. 508 Nr. 9) nach Maßgabe der §§ 2, 3 dieser Verordnungen durch das Reichswirtschaftsgericht (RGBl. 1919 S. 469) zu erfolgen.

Die Festsetzung dieser Entschädigung mit Einschluß der Frage, ob überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften für den Eingriff in das Privateigentum Entschädigung zu leisten ist — eine Frage, die hier als unstreitig aussteht —, ist dem Rechtswege entzogen (RGZ. Bd. 87 S. 357, Bd. 90 S. 257, Bd. 92 S. 97, Bd. 98 S. 40; Gruchot Bd. 62 S. 643; Urteil des Kompetenz-Gerichtshofs vom 16. Februar 1918, JW. 1918 S. 632).

Daraus folgt aber noch nicht, daß nun alle mit dieser Entschädigung irgendwie zusammenhängenden Fragen ebenfalls von dem

Rechtsweg ausgeschlossen seien (vgl. Neufkamp in JW. 1916 S. 712, S. 808). Anerkannt ist dies für die Frage der Auszahlung der Vergütung, sobald diese festgesetzt und damit dem öffentlichen Interesse an der Festsetzung dieser Vergütung Genüge geschehen ist (RGZ. Bd. 91 S. 291 und S. 388). Ähnlich liegt aber auch die Sache bei Legitimationsstreitigkeiten, wenn es aus privatrechtlichen Gründen zweifelhaft ist, wem die zu zahlende Vergütung gebührt (vgl. Neufkamp aaD., Hagelberg in Gruchot Bd. 60 S. 74, 78, 81). Irgendein öffentliches Interesse kommt bei der Entscheidung dieser Frage nicht in Betracht. Nach § 18 der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469) veranlaßt der Vorsitzende nach Feststellung der Entschädigung deren Auszahlung an den Empfangsberechtigten, und wenn Zweifel über die Person des Berechtigten bestehen, darf er die Hinterlegung anordnen. Das Reichsschiedsgericht selbst hat jedenfalls damit nichts mehr zu tun. Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 4./26. April 1917 sollen aus dem festgesetzten Übernahmepreise Ansprüche dritter Personen, die Aufwendungen gemacht oder dingliche Rechte und Zurückbehaltungsrechte bis zur Festsetzung des Übernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht haben, vorweg befriedigt werden. Die Befugnis zur endgültigen Entscheidung über diese Ansprüche und über die gar nicht erwähnten Eigentumsansprüche sowie der Ausschluß nicht angemeldeter oder nicht glaubhaft gemachter Rechte sind aber daraus nicht abzuleiten. In der Rechtsprechung ist diese Frage bisher nicht entschieden. In RGZ. Bd. 98 S. 43 ist sie nur beiläufig erwähnt, in dem Urteil des III. Senats JW. 1919 S. 578 Nr. 15 ist für den Streit über eine Quartierentschädigung der Rechtsweg ohne jede Erörterung zugelassen. Es kann nun im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob das Reichswirtschaftsgericht, wenn es mit der Feststellung der Entschädigung befaßt wäre, nicht auch die Frage des Eigentums an den beschlagnahmten Sachen zu prüfen berechtigt wäre. Denn dieser Fall liegt nicht vor, es hängt vielmehr das ganze Feststellungsverfahren von der Eigentumsfrage ab, und diese rein privatrechtliche Frage, bei der ein öffentliches Interesse nicht obwaltet, kann den dazu berufenen ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden. Daß der Kläger an der von ihm erhobenen Feststellungsklage ein berechtigtes Interesse hat, kann keinerlei Bedenken unterliegen.

Nach alledem war die Revision zwar insoweit, als sie den Schadensersatz (die Anträge 1 und 2) betrifft, zurückzuweisen, im übrigen aber das Berufungsurteil aufzuheben. . . .